

Satzung

WGS FreieBurgdorfer – Unabhängige Wählergemeinschaft Burgdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WGS FreieBurgdorfer – Unabhängige Wählergemeinschaft Burgdorf e.V.“, im folgenden Verein genannt. Der Verein führte zuvor den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Burgdorf, - WGS -“ mit dem Zusatz e.V. und wurde am 29. Mai 1991 gegründet.
2. Der Verein führt gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 3 NKWG das Kennwort „WGS FreieBurgdorfer - Unabhängige Wählergemeinschaft Burgdorf“ und die Kurzbezeichnung „WGS FreieBurgdorfer“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der niedersächsischen Verfassung als alternative Liste für bürgernahe Politik die Vertretung der Interessen der Einwohner Burgdorfs auf kommunalpolitischer Ebene. Er vertritt ausschließlich die in Satzung und von den zuständigen Organen festgelegten Ziele. Er ist nicht an Vorgaben von Landes- und Bundesorganisationen gebunden.
2. Der Verein ist eine eigenständige, parteiunabhängige Wählergruppe im Sinne des niedersächsischen Kommunalwahlrechts. Sie stellt zu den Kommunalwahlen eigene Kandidaten auf, unterstützt die Arbeit ihrer dem Rat und den Ortsräten angehörenden Mitglieder, sowie die entsprechenden Fraktionen.

3. Die Kandidaten des Vereines für die Kommunalwahlen sollen nach Möglichkeit Erfahrungen in kommunalpolitischen Schwerpunktthemen haben. Die Führungsarbeit in einer lokalen Bürgerinitiative oder in einem Verein steht dem gleich.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden und Beiträge. Über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Verein ist als Verein ohne Parteicharakter gemäß § 34g EStG spendenabzugsberechtigt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person ab dem 14ten Lebensjahr – auch wenn ihr Wohnsitz außerhalb der Stadt Burgdorf liegt – kann auf schriftlichen Antrag hin Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen können auf schriftlichem Antrag hin förderndes Mitglied werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Entscheidungen über Mitgliedsanträge sind im Protokoll der Vorstandssitzung zu vermerken.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- 1.1. mit dem Tod des Mitglieds,
 - 1.2. durch freiwilligen Austritt,
 - 1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 1.4. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - 1.5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich; er ist in Textform einem Mitglied des Vorstands zukommen zu lassen.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Liegen dem Vorstand keine gültigen Kontaktdaten vor und ist auch darüber hinaus keine Kontaktaufnahme möglich, kann die Streichung ohne Mahnung und Mitteilung erfolgen.
 4. Ein Mitglied kann durch abschließenden Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn es seine Mitgliedschaft in einer politischen Partei nicht angezeigt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Neubeantragung der Mitgliedschaft ist freigestellt. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen und entsprechend im Vorstandsprotokoll zu vermerken. Rechtsmittel und Beschwerde gegen den abschließenden Beschluss des Vorstandes sind nicht möglich.
 5. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft sind alle danach erhobenen Ansprüche an den Verein nichtig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben in diesen grundsätzlich Rede- und Stimmrecht.

2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und verpflichten sich, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

§ 6 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen alle Entscheidungen des Vereines, soweit nach dieser Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 2.1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - 2.2. Bestätigung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 - 2.3. Wahl der Kassenprüfer,
 - 2.4. Entlastung des Vorstandes,
 - 2.5. Änderung der Satzung,
 - 2.6. Auflösung des Vereins,
 - 2.7. Aufstellung der Kandidaten für die Wahl zum Stadtrat, den Ortsräten, den Ortsvorstehern und des Bürgermeisterkandidaten entsprechend des niedersächsischen Kommunalwahlrechts,
 - 2.8. Beschlussfassung über das Programm,
 - 2.9. Beschlussfassung aller das Interesse des Vereins berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik.
3. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat die zusätzlichen Aufgaben der Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht sowie über den Haushaltsplan.

4. Zur Mitgliederversammlung wird in Textform mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein entfallenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Enthaltung das Los.
6. Für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Für Entscheidungen nach § 7 Abs. 2.5 (Änderung der Satzung) ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich oder eine einfache Mehrheit bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
8. Für Entscheidungen nach § 7 Abs. 2.6 (Auflösung des Vereins) ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Kann ein Beschluss nicht gefasst werden, weil zum Erreichen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht genügend Mitglieder anwesend sind, kann innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, dann reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Abstimmungen sind grundsätzlich offen per Handheben durchzuführen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung ob geheim abgestimmt werden soll.
10. Wahlen sind geheim abzustimmen, sofern mehrere Personen für eine Funktion kandidieren.
11. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder per Briefpost versandt und mit einer Frist von mind. zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

12. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, einen Protokollführer und ggf. einen Wahlausschuss.
13. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden (Organisation), dem stellv. Vorsitzenden (Finanzen), dem stellv. Vorsitzenden (Mitglieder) und dem stellv. Vorsitzenden (Öffentlichkeitsarbeit).
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende (Organisation) und der stellv. Vorsitzende (Finanzen). Jeweils zwei von diesen Personen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit.
4. Der Vorstand führt jeweils ein Protokoll- und Kassenbuch in digitaler Form und die Mitgliederkartei.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand soll einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder müssen dem Verein angehören. Durch den Vorstand berufene Beiratsmitglieder sind bis zur Bestätigung durch die Mitglieder-

versammlung vorläufige Beiratsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

2. Die Berufung der Beiratsmitglieder bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Berufung endet mit der Amtszeit des berufenden Vorstandes.
4. Dem Beirat gehören darüber hinaus alle Vorstandsmitglieder, sowie alle Mandatsträger kraft Amtes an, so sie Mitglied des Vereins sind. Personen, die hieraus mehrfach Teil des Beirats wären, haben nur eine Stimme.
5. Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen und administrativen Angelegenheiten.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:
 - Name, Vorname
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Telefonnummer(n)
 - Geburtsdatum
 - Eintrittsdatum
 - Kontoverbindung (sofern erforderlich)
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Neben der Auflösung durch Beschluss gemäß § 7 Abs. 2.6 ist der Verein aufgelöst, so seine Anzahl der Mitglieder die Zahl sieben unterschreitet.
2. Wird der Verein aufgelöst, dann fällt nach Begleichung aller noch vorhandenen Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen an die Stadt Burgdorf mit der Maßgabe, dass es nur in der Stadt unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Unterstützung der kommunalpolitischen Beteiligung Jugendlicher Verwendung finden darf.

§ 12 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

1. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Erklärung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte und der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche am nächsten liegt.
2. Diese geänderte Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2021 in Kraft. Sollten nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung Änderungen durch das Amtsgericht oder andere Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, wird der Vorstand ermächtigt diese umzusetzen. Die Mitglieder sind darüber entsprechend zu informieren.